

Recht & Konsum

Teilzeitangestellte sind benachteiligt

Eine umstrittene Methode zur Ermittlung der Invalidität stellt Teilzeit Arbeitende in der IV schlechter als jene mit vollem Pensum. Betroffen sind fast nur Frauen. Aus Kostengründen will der Bundesrat dies nicht ändern.

Andrea Fischer

Teilzeit arbeiten ist in der Schweiz sehr beliebt. Mehr als ein Drittel aller Erwerbstätigen hat ein Pensum von unter 90 Prozent. Die wenigsten wissen jedoch, dass sie im Fall einer Invalidität nur mangelhaft geschützt sind. Selbst bei identischer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bekommen Teilzeitbeschäftigte meist eine kleinere Invalidenrente als voll Erwerbstätige.

Ursache dieser Ungleichbehandlung ist die Art und Weise, wie die Invalidität von Teilzeitbeschäftigten ermittelt wird. Wie das konkret geht, zeigt das folgende Beispiel.

Angenommen, eine Frau arbeitet 60 Prozent, in der restlichen Zeit betreut sie ihre Kinder und erledigt den Haushalt. Sie erzielt mit ihrem Teilpensum einen Jahreslohn von 50 000 Franken, nach einer Erkrankung kann sie nur noch 20 000 Franken verdienen. Bei voller Gesundheit würde sie ihr bisheriges Teilpensum beibehalten.

Die Invalidität wird nun in zwei Schritten nach der sogenannten gemischten Methode ermittelt. Zuerst wird die Einschränkung im Erwerbsbereich mittels Lohnvergleich Vorher/Nachher (50 000-20 000 Franken) gemessen. Daraus resultiert im vorliegenden Beispiel ein Invaliditätsgrad von 60 Prozent. Davon werden wegen des Teilzeitpensums aber nur 60 Prozent angerechnet; so reduziert sich der Invaliditätsgrad auf 36 Prozent.

In einem zweiten Schritt wird eruiert, wie viel die Frau trotz gesundheitlicher Einschränkung in den verbleibenden 40 Prozent für Haushalt und Kinderbetreuung noch leisten kann. Die IV geht jedoch regelmässig davon aus, dass andere Familienmitglieder im Haushalt mithelfen und die Einschränkung damit geringer ausfällt. Im vorliegenden Beispiel wird der Frau nur eine Einbusse von 30 Prozent anerkannt und diese wiederum auf das Pensum umgerechnet. Resultat: 12 Prozent Invalidität (40 Prozent von 30 Prozent). Alles in allem erreicht die berufstätige Mutter einen Invaliditätsgrad von 48 Prozent (36 Prozent plus 12 Prozent) und hat damit Anspruch auf eine Viertelrente.

Im Vergleich dazu würde eine Vollzeitangestellte mit dem gleichen Lohn und der gleichen gesundheitlichen Einschränkung auf einen Invaliditätsgrad von 60 Prozent kommen und damit auf eine Dreiviertelrente (siehe Grafik).

Nicht nachvollziehbar

Eine Viertelrente statt einer Dreiviertelrente: Dieser Unterschied ist keine Ausnahme. Das Beispiel zeigt, wie stark Teilzeitangestellte gegenüber voll Erwerbstätigen in der IV benachteiligt sind. Deshalb stösst die vom Bundesgericht 1999 definierte Invaliditätsbemessung bei zahlreichen Fachleuten auf Ablehnung.

Zu den Kritikerinnen gehört etwa Rechtsanwältin Andrea Mengis von der Behindertenselbsthilfeorganisation Procap. Besonders stossend findet Mengis, dass die Invalidität auf der Basis des Teilzeitlohns ermittelt und das Resultat nochmals auf das Teilpensum umgerechnet wird. So werde das Teilzeitpensum doppelt berücksichtigt. Wegen die-



Nicht alle sind gleich gut versichert: Die IV beurteilt die Invalidität unterschiedlich. Foto: Mark Horn

ser doppelten Gewichtung erreichen viele Teilzeitangestellte trotz starker Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit nicht einmal den Mindestinvaliditätsgrad für eine kleine Teilrente.

Auch für Ueli Kieser, Rechtsanwalt aus Zürich und Professor für Sozialversicherungsrecht an der Uni St. Gallen, ist die Art und Weise, wie die Invalidität von Teilzeitbeschäftigten gemessen wird, weder plausibel noch nachvollziehbar. Das Gesetz verlange, dass bei der Berechnung der Invalidität von jener Erwerbstätigkeit auszugehen sei, die einer Person ohne gesundheitliche Einschränkung zuzumuten sei und nicht von ihrem Pensum. Schliesslich verunmögliche die starre Handhabung der gemischten Methode, dass die gesundheitliche Einschränkung im Haushalt vollumfänglich erfasst werde, bemängelt Hardy Landolt, Anwalt in Glarus und Rechtsprofessor an der Uni St. Gallen.

Kommt dazu: Weil Frauen viel häufiger zu einem reduzierten Pensum arbei-

ten, sind sie von der Benachteiligung in der IV ungleich stärker betroffen als Männer. Somit würden Frauen faktisch diskriminiert, sagt Rechtsanwältin Andrea Mengis.

Das Bundesgericht weist die Rügen zurück und hat die umstrittene Doppelgewichtung des Teilzeitpensums in seiner Rechtsprechung bis jetzt stets bestätigt. Auch von einer Diskriminierung der Frauen will das oberste Gericht nichts wissen. Die gemischte Methode gelte für alle Teilzeit Arbeitenden und nicht speziell für Frauen, weshalb sie das Diskriminierungsverbot nicht verletze.

Wer Teilzeit arbeite, tue dies freiwillig und müsse sich daher auch der negativen Folgen bei den Sozialversicherungen bewusst sein, schreibt das oberste Gericht in einem Urteil von 2011. Im selben Entscheid schiebt das Gericht den Ball der Politik zu: Deren Aufgabe sei es, mit einer Gesetzesänderung allfällige unerwünschte gesellschaftliche Auswirkungen zu korrigieren.

Doch die Politik hält sich zurück. In einem Anfang Juli veröffentlichten Bericht anerkennt der Bundesrat zwar, dass Teilzeit Erwerbstätige bei der IV schlechter wegkommen und zeigt mögliche Alternativen auf. Darunter befindet sich just ein Vorschlag, den das Parlament bereits 2003 gutgeheissen hatte. Dieser verlangt, dass auch bei Teilzeitangestellten die Invalidität bezogen auf eine Vollzeittätigkeit ermittelt und das Teilpensum erst in einem zweiten Schritt berücksichtigt werde. Der Vorschlag ging jedoch im Zuge der Sparmassnahmen bei der IV unter und wurde schliesslich 2007 abgeschrieben.

Dabei soll es nach Ansicht des Bundesrats auch bleiben. Denn eine Besserstellung der Teilzeitangestellten hätte Mehrkosten von mehreren Dutzend Millionen zur Folge und das vertrage sich nicht mit dem Auftrag des Parlaments, die IV zu sanieren, schreibt er im Bericht. Als Lösung schlägt er vor, künftig die berufliche und ausserberufliche Invalidität nicht mehr unabhängig voneinander zu erfassen und die Beanspruchung im Haushalt stärker zu gewichten.

Hoffen auf Strassburg

Für Rechtsanwältin Andrea Mengis sind dies lediglich kosmetische Verbesserungen, die am Grundproblem der doppelten Anrechnung des Teilzeitpensums nichts ändern. Auch findet sie es nicht richtig, dass eine einzelne Personengruppe für das Finanzloch der IV geradestehen soll. Sie hofft nun auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg. Dort hat Andrea Mengis vor ein paar Jahren eine Beschwerde wegen der Diskriminierung der Frauen bei der IV eingereicht. Der Fall ist noch hängig.

Leser fragen

Haben die Enkel trotz Adoption ein Anrecht auf unser Erbe?

Vor drei Jahren ist unser Sohn tödlich verunfallt. Er hinterliess eine Frau und zwei kleine Kinder. Demnächst wird sich unsere Schwiegertochter wieder verheiratet, ihr neuer Partner will unsere Enkel adoptieren. Nun wüssten wir gerne, wie sich die Adoption für uns Grosse Eltern auswirkt. Dürfen wir die Jugendsparkonti für die Enkel weiterführen? Und wie sieht es erbrechtlich aus? Nach dem Tod unseres Sohnes sind seine Kinder zu unseren direkten Erben geworden. Bleibt das auch nach der Adoption so?

Nein. Durch die Adoption erlischt die Erbberichtigung gegenüber den Verwandten des leiblichen Vaters, Ihre Grosskinder werden zu Erben in der Familie des Adoptivvaters.

Doch so schnell wird das nicht der Fall sein, denn der künftige Ehemann Ihrer Schwiegertochter kann Ihre Grosskinder nicht sofort adoptieren, sondern erst nach fünfjähriger Ehe. Es bleibt also noch genug Zeit, die Konsequenzen zu bedenken, denn die sind weitreichend.

Kommt es später tatsächlich zu einer Adoption, werden Ihre Enkel nicht mehr Ihre Enkel sein. Das hört sich zwar hart an, rechtlich aber ist es so. Mit der Adoption scheiden die Kinder aus der Familie ihres verstorbenen Vaters - und damit auch aus Ihrer Familie - aus und treten in die Verwandtschaft des Adoptivvaters ein.

Natürlich bleiben Sie weiterhin die biologischen Grosse Eltern, daraus können Sie aber rechtlich keine Ansprüche ableiten. Das gilt umgekehrt auch für die Grosskinder. Sie verlieren ihr Recht, Sie als Grosse Eltern zu beerben. Sie selber können die Kinder Ihres verstorbenen Sohnes im Nachlass zwar berücksichtigen, aber nur innerhalb der frei verfügbaren Quote; die Pflichtteile allfälliger anderer Erben gehen vor. Kommt dazu, dass Ihre Grosskinder nicht mehr von der Erbschaftssteuer befreit wären, wie das für Nachkommen fast überall der Fall ist: Sie würden besteuert wie andere Drittpersonen.

Andrea Fischer

beantwortet Ihre Fragen zum Arbeitsrecht, Konsumrecht, Sozialversicherungsrecht und Familienrecht.



Senden Sie uns Ihre Fragen an sozial&ischer@tages-anzeiger.ch

Diese weitreichenden Folgen der Adoption sollen die Stellung der adoptierten Kinder in der neuen Familie stärken. In Einzelfällen - wie bei Ihnen - kann das aber zu Nebeneffekten führen, die niemand sich wirklich wünscht. Gut möglich, dass sich Ihre Schwiegertochter dieser Konsequenzen gar nicht bewusst ist und sie auf die Adoption verzichten wird, wenn sie es weiss.

Was indes die Jugendsparkonten der Enkel angeht, so können Sie beruhigt sein: Diese werden durch eine Adoption nicht tangiert. Solche Konten können auch von Drittpersonen eingerichtet werden, wie etwa Götti oder Gotte; dazu braucht es keine verwandtschaftlichen Beziehungen. Die Handhabung der Jugendsparkonten richtet sich in erster Linie nach den vertraglichen Bestimmungen der jeweiligen Bank.

Wie der Invaliditätsgrad ermittelt wird

Beispiel A 100% erwerbstätig, Jahreslohn 50 000 Franken, nach Invalidität nur noch 20 000 Franken

Beispiel B 60% erwerbstätig, Jahreslohn 50 000 Franken, nach Invalidität nur noch 20 000 Franken; Einschränkung in der Haushaltsführung 30%.

Lohn			Invaliditätsgrad			
vorher	nachher	Differenz	Beruf	Haushaltführung	Summe	IV-Rente
50 000 Fr.	20 000 Fr.	60%	A 60%	+ 0%	= 60%*	3/4
			B 36%	+ 12%	= 48%*	1/4
			(60% von 60%)	(40% von 30%)		

Bei der Teilzeitangestellten B wird der Invaliditätsgrad in Beruf und Haushalt auf das jeweilige Pensum umgerechnet. Bei der Vollzeitangestellten A zählt nur die berufliche Einschränkung.

* Invaliditätsgrad und Rente: mind. 40% = 1/4, mind. 50% = 1/2, mind. 60% = 3/4, mind. 70% = ganze Rente

TA-Grafik mt

Anzeige

Ihre Kulturkarte

Sparen Sie jetzt mit Ihrer CARTE BLANCHE beim Eintritt zu ausgewählten Veranstaltungen. Mit einem Tages-Anzeiger-Abonnement erhalten Sie kostenlos Ihre CARTE BLANCHE. Die aktuellen Vergünstigungen, über 300 pro Jahr, finden Sie täglich im Tages-Anzeiger und auf tagesanzeiger.ch/carteblanche.



Du bist, was du liest.

Tages-Anzeiger